

Satzung der Studierendenschaft

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen vom 06.10.2009
in der Fassung der 27. Ordnung zur Änderung der Satzung der Studie-
rendenschaft der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aa-
chen vom 05.02.2026 veröffentlicht als Gesamtfassung

Rechtlicher Hinweis

Diese Version der Satzung ist im Studierendenparlament beschlossen, aber nicht in den amtlichen Bekanntma-
chungen der RWTH veröffentlicht. Sie ist daher nicht rechtsverbindlich. Für rechtsverbindliche Informationen
wird auf die veröffentlichte Satzung der Studierendenschaft verwiesen.

Nutzungshinweise

Die folgende Ausfertigung der Satzung der Studierendenschaft erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder
Fehlerfreiheit. Beschlüsse, die noch nicht veröffentlicht sind, werden rot und fettgedruckt als solche dargestellt,
inklusive eines Verweises auf den entsprechenden Beschluss. Dieser ist auf der [Website des Studierenden-
parlamentes](#) zu finden.

Inhaltsverzeichnis

Rechtlicher Hinweis	1
Nutzungshinweise	1
I Die Studierendenschaft	5
§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtstellung	5
§ 2 Aufgaben	5
§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 4 Organe der Studierendenschaft	6
§ 4a Nachhaltigkeit	6
II Das Studierendenparlament	6
§ 5 Aufgaben	6
§ 6 Zusammensetzung und Wahl	6
§ 7 Zusammentritt und Wahlperiode	6
§ 8 Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern des Studierendenparlamentes	7
§ 9 Stellung der Mitglieder des Studierendenparlamentes	7
§ 10 Präsidium	7

§ 11 Sitzungsmodalitäten	8
§ 12 Beschlussfähigkeit	8
§ 13 Beschlüsse und Wahlen	8
§ 14 Öffentlichkeit	9
§ 15 Ausschüsse	9
§ 16 Auflösung des Studierendenparlaments	10
§ 17 Geschäftsordnung des Studierendenparlaments	10
III Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)	11
§ 18 Aufgaben	11
§ 19 Mitglieder und Angehörige	11
§ 20 Wahl der Mitglieder	11
§ 21 Amtszeit	11
§ 22 Stellung der Mitglieder des AStA	12
§ 23 Geschäftsordnung des AStA	12
IV Urabstimmung und Hochschulvollversammlung	12
§ 24 Urabstimmung	12
§ 25 Hochschulvollversammlung	13
V Die Fachschaften	13
§ 26 Definition und Aufgaben	13
§ 27 Gliederung der Studierendenschaft	13
§ 28 Organe der Fachschaft	13
§ 29 Mittelzuweisung	14
§ 30 Fachschaftsrahmenordnung	14
VI Vertretung der ausländischen und staatenlosen Studierenden	14
§ 31 Definition	14
§ 32 Ausländerinnen- und Ausländervertretung	14
§ 33 Zusammentritt und Wahlperiode der Ausländerinnen- und Ausländervertretung; Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern	15
§ 34 Unabhängiges Referat für die ausländischen Studierenden	15
§ 34a Amtszeit des unabhängigen Referates für die ausländischen Studierenden	16
VII Sportreferat	16
§ 35 Sportreferat	16

§ 36 Sportausschuss	16
§ 37 Ordnung für das Sportreferat	17
VIII Gleichstellungsprojekt	17
§ 38 Gleichstellungsprojekt	17
§ 39 Aufgaben des Gleichstellungsprojektes	17
§ 40 Mitglieder des Gleichstellungsprojekts	17
§ 41 Amtszeit	18
§ 41a Geschäftsordnung des Gleichstellungsprojektes	18
IX Beauftragte bzw. Beauftragter für die studentischen Hilfskräfte	18
§ 41b Beauftragte bzw. Beauftragter für die studentischen Hilfskräfte	18
§ 41c Wahlvorschlag	18
§ 41d Rechenschaftspflichten, Arbeitsort und Aufwandsentschädigungen der Beauftragten für studentische Hilfskräfte	19
X Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung	19
§ 41e Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung (BIS)	19
§ 41f Wahlvorschlag	19
§ 41g Berichtspflichten und Aufwandsentschädigungen der oder des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung	20
XI Finanzen	20
§ 42 Vermögen	20
§ 43 Semesterbeiträge	20
§ 44 Haushaltsjahr	20
§ 45 (weggefallen)	20
§ 46 (weggefallen)	20
§ 47 (weggefallen)	20
§ 48 Haftung, Entlastung	20
§ 49 Finanzordnung	21
XII Schlussbestimmungen	21
§ 50 Ergänzungsordnungen	21
§ 51 Satzungsänderung	21
§ 52 Genehmigung und Veröffentlichung	21

§ 53 Übergangsbestimmungen	21
§ 54 Inkrafttreten	22

I Die Studierendenschaft

§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtstellung

1. Alle eingeschriebenen Studierenden der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen bilden die Studierendenschaft. Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und -bewerber, denen befristet bis zum Bestehen bzw. endgültigem Nichtbestehen der Sprachprüfung oder der Feststellungsprüfung die Rechtsstellung von Studierenden der RWTH verliehen worden ist, werden im Rahmen dieser Satzung wie eingeschriebene Studierende behandelt.
2. Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule.
3. Sie ordnet im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und dieser Satzung ihre Angelegenheiten selbstständig.
4. Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften.
5. Sie hat das Recht, mit Studierendenschaften anderer Hochschulen zusammenzuarbeiten.

§ 2 Aufgaben

Die Studierendenschaft hat folgende Aufgaben:

1. die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen,
2. die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten,
3. an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen, insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen mitzuwirken,
4. auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder zu fördern,
5. fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange wahrzunehmen,
6. kulturelle Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen,
7. den Studierendensport zu fördern und
8. überörtliche und internationale Studierendenbeziehungen zu pflegen.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied der Studierendenschaft soll sich unabhängig von der Übernahme eines Amtes im Rahmen seiner Möglichkeiten für die Interessen der Studierendenschaft einsetzen.
2. Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat nach Maßgabe dieser Satzung das aktive und passive Wahlrecht zum Studierendenparlament sowie das passive Wahlrecht zum Allgemeinen Studierendenausschuss. Es hat nach Maßgabe der Fachschaftsrahmenordnung das aktive und passive Wahlrecht zu den Organen seiner Fachschaft.
3. Niemand darf wegen seiner Tätigkeit in der Selbstverwaltung bevorzugt oder benachteiligt werden.
4. Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, schriftliche Anfragen an das Studierendenparlament und an den Allgemeinen Studierendenausschuss zu richten. Sie sind vom Allgemeinen Studierendenausschuss innerhalb von drei Wochen und vom Studierendenparlament innerhalb von vier Sitzungswochen schriftlich zu beantworten.
5. Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, schriftliche Anträge an das Studierendenparlament zu stellen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.
 - 5a. Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat Rederecht auf öffentlichen Sitzungen des Studierendenparlaments und auf öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.
6. Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat die Pflicht zur Beitragszahlung nach Maßgabe der Beitragsordnung.
7. Diese Satzung sowie alle ihre Ergänzungsordnungen sind für die Mitglieder der Studierendenschaft verbindlich.
8. Zweit- und Gasthörerinnen sowie Zweit- und Gasthörer haben die Rechte aus den Abs. 4, 5 und 5a.

§ 4 Organe der Studierendenschaft

Die Organe der Studierendenschaft sind:

1. Studierendenparlament (SP),
2. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA).

§ 4a Nachhaltigkeit

Bei der Arbeit der Studierendenschaft ist auf Nachhaltigkeit nach den Sustainable Development Goals (SDG) der Vereinten Nationen hinzuwirken.

II Das Studierendenparlament

§ 5 Aufgaben

1. Das Studierendenparlament ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft. Es bringt den Willen der Studierendenschaft zum Ausdruck.
2. Es hat folgende Aufgaben:
 - (a) Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft zu beschließen,
 - (b) in grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft zu beschließen,
 - (c) die Satzung der Studierendenschaft und deren Ergänzungsordnungen zu beschließen,
 - (d) den Haushaltsplan festzustellen und seine Ausführung zu kontrollieren,
 - (e) die Mitglieder des AStA gemäß § 19 zu wählen,
 - (f) über die Entlastung der Mitglieder des AStA zu entscheiden.
3. Sofern das Studierendenparlament aufgerufen ist, Vertreterinnen oder Vertreter für andere Einrichtungen und Gremien innerhalb oder außerhalb der Studierendenschaft zu wählen, findet § 15 Abs. 3 Anwendung.

§ 6 Zusammensetzung und Wahl

1. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Studierendenparlaments werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
2. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl nach Wahllisten. Einzelkandidaturen sind möglich. Die Studierendenschaft bildet einen Wahlkreis.
3. Das Studierendenparlament hat einundvierzig (41) Mitglieder und unbeschränkt viele stellvertretende Mitglieder.
4. Die Wahlen sollen gemeinsam mit den Wahlen zu den Gremien der akademischen Selbstverwaltung im Sommersemester durchgeführt werden.
5. Die Wahlprüfung ist Sache des Studierendenparlaments. Es entscheidet auch, ob ein Mitglied seine Mitgliedschaft verloren hat.
6. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 7 Zusammentritt und Wahlperiode

1. Das Studierendenparlament wird auf ein Jahr gewählt. Seine Wahlperiode endet mit dem Zusammentritt des neuen Studierendenparlaments. Die Neuwahl findet frühestens elf, spätestens dreizehn Monate nach Beginn der Wahlperiode statt. Im Falle der Auflösung des Studierendenparlaments findet die Neuwahl in der neunten Vorlesungswoche nach der Auflösung statt. Sollte dieser Termin nach den Bestimmungen der Wahlordnung ausgeschlossen sein, so findet die Neuwahl am nächstmöglichen Termin statt.
2. Das Studierendenparlament tritt spätestens am einundzwanzigsten Tage nach der Wahl zusammen und konstituiert sich auf diese Weise.
3. Die erste Amtshandlung des Studierendenparlaments ist die Wahl des Präsidiums. Zuvor können keine anderen Wahlen durchgeführt oder Beschlüsse gefasst werden.
4. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern des Studierendenparlaments

1. Ein Mitglied bzw. ein stellvertretendes Mitglied scheidet aus dem Studierendenparlament vor Ende der Wahlperiode aus
 - (a) durch Niederlegung des Mandats,
 - (b) durch Exmatrikulation,
 - (c) durch Tod.
2. Die Wiederbesetzung des frei gewordenen Sitzes regelt im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds die Wahlordnung.

§ 9 Stellung der Mitglieder des Studierendenparlaments

1. Die Mitglieder des Studierendenparlaments sind Vertreterinnen und Vertreter der gesamten Studierendenschaft. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
2. Die Mitglieder des Studierendenparlaments sind verpflichtet, ihre Aufgaben ehrenamtlich nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen. Sie sind insbesondere an der Teilnahme an den Sitzungen des Studierendenparlaments verpflichtet.
3. Ein Mitglied des Studierendenparlaments kann durch ein gewähltes stellvertretendes Mitglied derselben Wahlliste vertreten werden. Die Stellvertretung erstreckt sich nur auf die Dauer der Sitzung und erlaubt nicht die Wahrnehmung darüberhinausgehender Rechte.
4. Jedes Mitglied des Studierendenparlaments kann Einsicht insbesondere in folgende Unterlagen des AStA verlangen:
 - (a) Protokolle, Beschlüsse und Beschlussvorlagen des AStA sowie zu deren Verständnis erforderliche Unterlagen,
 - (b) Finanzunterlagen,
 - (c) Schriftverkehr.

Der AStA hat das Verlangen binnen sechs Werktagen zu erfüllen, indem die Unterlagen der oder dem Einsichtbegehrenden in den Räumen des AStA vorgelegt werden. Die Einsichtnahme in Personalangelegenheiten bedarf der Zustimmung der betroffenen Person. Unterlagen, deren Vertraulichkeit zum Schutze Dritter erforderlich ist, dürfen nur mit der Verpflichtung zur Verschwiegenheit eingesehen werden.

§ 10 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus der oder dem Vorsitzenden, ein oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie bis zu drei Schriftführerinnen bzw. Schriftführern und/oder bzw. Technikerinnen bzw. Technikern. Das Präsidium besteht aus maximal fünf Personen.
2. Das Studierendenparlament wählt einzeln und in geheimer Wahl die Mitglieder des Präsidiums für die Dauer der Wahlperiode. Die Mitglieder des Präsidiums müssen Mitglieder der Studierendenschaft sein. Die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende müssen mit absoluter Mehrheit gewählt werden, die Schriftführenden und die Technikerin bzw. der Techniker werden mit einfacher Mehrheit gewählt.
3. Die Mitglieder scheiden vorzeitig aus dem Präsidium aus
 - (a) mit dem Verlust des passiven Wahlrechts für das Studierendenparlament,
 - (b) durch Rücktritt von ihrem Amt. Dieser wird für den Vorsitz und die Stellvertretung wirksam mit Wahl einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers. Für die Schriftführenden und die Technikerin bzw. den Techniker wird der Rücktritt zu Beginn der nächsten Sitzung wirksam.
 - (c) durch Wahl einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers gemäß Abs. 2.
4. Die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende des Studierendenparlaments können nicht dem AStA angehören.
 - 4a. Die Bezeichnung als Präsidentin bzw. Präsident sowie als stellvertretende Präsidentin bzw. stellvertretende Präsident des Studierendenparlaments sind den Bezeichnungen als Vorsitzende bzw. Vorsitzender sowie als stellvertretende Vorsitzende bzw. stellvertretender Vorsitzender gleichgestellt.
5. Das Präsidium ist für die Durchführung der Aufgaben des Studierendenparlaments verantwortlich.
6. Die oder der Vorsitzende beruft das Studierendenparlament in einfacher schriftlicher Form per E-Mail an die dem Präsidium mitgeteilte Adresse unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung der Ladungsfrist ein. Die oder der Vorsitzende leitet die Verhandlung und gibt die Beschlüsse an die Betroffenen weiter.
7. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

§ 11 Sitzungsmodalitäten

1. Das Studierendenparlament tagt grundsätzlich während der Vorlesungszeit an Werktagen außer Samstagen. Es tagt nicht in den Weihnachtsferien und in der Exkursionswoche. Die konstituierende Sitzung ist auch während der vorlesungsfreien Zeit möglich.
2. Das Studierendenparlament beschließt die Termine seiner Sitzungen, die während der Sitzungsperiode mindestens alle vier Wochen stattfinden und mindestens einmal innerhalb der ersten zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn. Zeiten, in denen das Studierendenparlament nach Abs.1 nicht tagt, sind hierbei nicht zu beachten.
3. Die oder der Vorsitzende kann zu weiteren Sitzungen unter Einhaltung der Ladungsfrist einladen. Sie oder er muss unverzüglich einladen:
 - (a) auf Antrag von acht Mitgliedern des Studierendenparlaments;
 - (b) auf Antrag des AStA.
4. Zu den nach Absatz 3 Satz 2 beantragten Sitzungen kann die oder der Vorsitzende bei Vorliegen wichtiger Gründe auch außerhalb der Sitzungsperiode einladen. In der Sitzung werden dann ausschließlich die Gegenstände behandelt, die die Dringlichkeit begründen. Die Beschlussfähigkeit ist dann an eine mindestens vierzehntägige Ladungsfrist sowie die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Studierendenparlaments bzw. Stellvertreterinnen und Stellvertreter nach § 9 Abs. 3 gebunden; dies gilt auch für den Fall einer Vertagung.
5. Ist bei der konstituierenden Sitzung die Wahl einer oder eines AStA-Vorsitzenden nicht zustande gekommen, kann das Studierendenparlament abweichend von Absatz 1, 3 und 4 eine weitere Sitzung während der vorlesungsfreien Zeit beschließen, die innerhalb von fünf Wochen stattfindet. Gegenstand dieser Sitzung sind nur Wahlen.
6. Die Sitzungen von Gremien, Kommissionen und Ausschüssen dürfen mit Ausnahme der Sitzung des Studierendenparlaments in elektronischer Kommunikation stattfinden und Beschlüsse in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren fassen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 12 Beschlussfähigkeit

1. Die Beschlussfähigkeit des Studierendenparlaments ist an die Einhaltung der Ladungsfrist und an weitere Voraussetzungen gemäß der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments gebunden.
2. Die Beschlussfähigkeit wird überprüft
 - (a) zu Beginn jeder Sitzung des Studierendenparlaments,
 - (b) vor Wahlen und Abstimmungen auf Antrag eines Mitglieds des Studierendenparlaments.
3. Verliert das Studierendenparlament die Beschlussfähigkeit vor Erledigung der Tagesordnung, so wird diese Sitzung geschlossen. Die nächste Sitzung ist bezüglich der unerledigten Punkte unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments beschlussfähig, sofern die Ladungsfrist eingehalten wurde. § 11 Abs. 4 bleibt hiervon unberührt.

§ 13 Beschlüsse und Wahlen

1. Jedes Mitglied des Studierendenparlaments hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
2. Für Beschlüsse und Wahlen ist die einfache Mehrheit erforderlich, soweit diese Satzung und ihre Ergänzungsordnungen nichts Anderes bestimmen.
3. Beschlüsse des Studierendenparlaments sind im Protokoll niederzulegen.
4. Beschlüsse des Studierendenparlaments werden, wenn von diesem nichts anderes bestimmt wird, mit der Beschlussfassung wirksam. Sie sind spätestens am achtundzwanzigsten (28.) Tag nach Beschlussfassung durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Studierendenparlaments auf der Website des Studierendenparlaments zu veröffentlichen, wenn nichts anderes bestimmt wird.
5. Zur Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen bedarf es einer qualifizierteren Mehrheit als zur Fassung des Beschlusses notwendig war, sofern andere Bestimmungen dieser Satzung dem nicht entgegenstehen. Zur Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen aus zurückliegenden Wahlperioden ist die zur Beschlussfassung erforderliche Mehrheit ausreichend. Es bestehen folgende Mehrheitsstufen:
 - (a) einfache Mehrheit, die gegeben ist, falls die Anzahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt, und nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen Enthaltungen sind,
 - (b) Stimmen der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments (absolute Mehrheit der Mitglieder),
 - (c) Stimmen von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments.

§ 14 Öffentlichkeit

1. Das Studierendenparlament verhandelt in öffentlicher Sitzung.
2. Auf Antrag eines Mitglieds der Studierendenschaft kann das Studierendenparlament mit zwei Drittel seiner anwesenden Mitglieder beschließen, die Öffentlichkeit für die Dauer eines Tagesordnungspunktes auszuschließen.
3. Die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments kann vorsehen, dass bestimmte Tagesordnungspunkte grundsätzlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden. Das setzt voraus, dass die Privatsphäre von betroffenen Personen gegenüber dem Interesse der Öffentlichkeit an der Anwesenheit überwiegt. Die Privatsphäre überwiegt, wenn im Tagungsordnungspunkt relevante Informationen persönlicher Natur behandelt werden.

§ 15 Ausschüsse

1. Das Studierendenparlament kann zur Vorbereitung und Unterstützung seiner Arbeit Ausschüsse einrichten.
2. Die Ausschüsse bestehen aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern und je nach tatsächlicher Anzahl der Mitglieder aus doppelt so vielen stellvertretenden Mitgliedern. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder von Ausschüssen müssen Mitglieder der Studierendenschaft sein.
3. Das Studierendenparlament wählt die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse mit einfacher Mehrheit, soweit nichts anderes bestimmt ist. Vorschlagsrecht haben die Wahllisten entsprechend ihrem Stärkeverhältnis nach dem Höchstzahlverfahren von Sainte Laguë/Schepers auf Grund der Stimmverteilung der Wahllisten bei der letzten Wahl. Dabei hat jede Liste je Vorschlagsrecht für ein Mitglied auch das Vorschlagsrecht für zwei stellvertretende Mitglieder. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zu ziehende Los. Wird eine Liste bei der Verteilung der Sitze nach Satz 2 nicht berücksichtigt, so hat sie ein Vorschlagsrecht für ein beratendes und ein stellvertretendes beratendes Mitglied ohne Stimmrecht. Hiervon ausgenommen ist der Sozialausschuss. Bei der Überprüfung der Beschlussfähigkeit sowie der Festlegung der Mehrheiten werden diese nicht berücksichtigt.
4. Übt eine Wahlliste ihr Vorschlagsrecht für den Platz eines Mitglieds auf zwei aufeinander folgenden Sitzungen, bei denen der entsprechende Tagesordnungspunkt behandelt wurde, nicht aus, so geht es unmittelbar auf die Wahlliste über, der der nächste zusätzliche Sitz im Ausschuss zustünde. In diesem Fall geht auch das Vorschlagsrecht für die stellvertretenden Mitglieder nach Abs. 3 S. 2 auf diese Wahlliste über.
5. Die Amtszeit der Ausschussmitglieder beginnt - soweit nichts anderes bestimmt ist - mit ihrer Wahl und endet mit der Wahlperiode des Studierendenparlaments. Sie endet vorzeitig
 - (a) durch Wahl einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers nach den Bestimmungen des Abs. 3,
 - (b) durch Rücktritt,
 - (c) durch Abwesenheit bei drei ordentlichen Ausschusssitzungen, ausgenommen solche Sitzungen, in denen das Ausschussmitglied durch eine Stellvertretung nach Abs. 7 vertreten wurde,
 - (d) durch Exmatrikulation,
 - (e) durch Tod.

In den Fällen 2. bis 5. ist unverzüglich eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger nach den Bestimmungen des Absatz 3 zu wählen. Ein stellvertretendes Mitglied rückt nicht automatisch nach.

6. Abweichend von Abs. 5 endet die Amtszeit der Mitglieder einer Findungskommission erst mit der Bestellung der durch die Findungskommission vorgeschlagenen Personen. Personen, die sich auf das von der Findungskommission ausgeschriebene Amt bewerben, dürfen nicht an den Sitzungen der Findungskommission teilnehmen. Wenn ein Mitglied einer Findungskommission sich auf das von ihr ausgeschriebene Amt bewirbt, endet die Amtszeit vorzeitig mit Einreichung der Bewerbungsunterlagen. Die weiteren Regelungen zum vorzeitigen Ende einer Amtszeit bleiben unberührt. Beauftragte, die sich nicht auf die ausgeschriebene Stelle bewerben und deren bzw. dessen Nachfolge nicht aufgrund eines konstruktiven Misstrauensvotums nach § 40 Abs. 4 gesucht wird, sollen zur Besprechung der Bewerbungsunterlagen und zu Bewerbungsgesprächen eingeladen werden. Sie sollen aber nicht Teil der Sitzung zur Abstimmung eines Wahlvorschlags (Auswahlsitzung) sein. **Die Mitglieder der Findungskommissionen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und haben sämtliche im Rahmen ihrer Tätigkeit erhaltenen Unterlagen spätestens drei Monate nach der Wahl der vorgeschlagenen Beauftragten zu vernichten bzw. zu löschen. (SP73-E023)**
7. Ein stellvertretendes Mitglied kann ein abwesendes Mitglied, das von der gleichen Wahlliste vorgeschlagen wurde, vertreten.
8. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.
9. Der Haushaltsausschuss ist ein ständiger Ausschuss des Studierendenparlaments. Er besteht aus sieben Mitgliedern der Studierendenschaft, die nicht dem AStA angehören dürfen. Das Nähere regelt die Finanzordnung.

10. Der Wahlausschuss ist ein Ausschuss des Studierendenparlaments. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
11. Der Sozialausschuss ist ein ständiger Ausschuss des Studierendenparlaments. Er besteht aus fünf Mitgliedern. Das Nähere regelt die Sozialordnung.
12. Der Mobilitätsausschuss ist ein ständiger Ausschuss des Studierendenparlaments. Er besteht aus sieben Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende und die Finanzreferentin oder der Finanzreferent des AStA gehören dem Ausschuss zusätzlich als beratende Mitglieder an. Der Mobilitätsausschuss behandelt sämtliche Themen und Fragestellungen, die die Mobilität der Studierenden zum und am Hochschulort betreffen, insbesondere wirkt er an der Vor- und Nachbereitung der Verhandlungen zum Semesterticket sowie der regelmäßigen Gespräche mit den Verkehrsbetreibern mit. Der Vorsitz des Ausschusses bzw. deren oder dessen Stellvertretung nimmt an den Verhandlungen zum Semesterticket teil. Der Mobilitätsausschuss gibt vor der Beschlussfassung eines Semesterticketvertrags im Studierendenparlament eine Stellungnahme ab. Für die Stellungnahme ist eine angemessene Frist einzuräumen. Der Ausschuss tagt in der Regel öffentlich.
13. Die studentische Gleichstellungskommission ist ein ständiger Ausschuss des Studierendenparlaments. Sie besteht aus 7 Mitgliedern. Die Mitglieder des Gleichstellungsprojektes gehören der Gleichstellungskommission zusätzlich als beratende Mitglieder an. Die Gleichstellungskommission berät die Studierendenschaft in Gleichstellungsfragen und bezieht in den Sitzungen des Studierendenparlaments Stellung zu allen gleichstellungsrelevanten Anträgen. Der Ausschuss tagt in der Regel öffentlich.
14. Der Satzungsausschuss ist ein ständiger Ausschuss des Studierendenparlaments. Er besteht aus sieben Mitgliedern der Studierendenschaft. Die oder der Vorsitzende des Studierendenparlamentes, die oder der Vorsitzende des AStAs und die Finanzreferentin oder der Finanzreferent des AStAs gehören dem Ausschuss zusätzlich als beratende Mitglieder an. Der Satzungsausschuss nimmt Stellung zu allen Anträgen, die eine Änderung der Satzung sowie eine Einführung oder Änderung einer Ordnung vorsehen. Darüber hinaus nimmt der Satzungsausschuss Stellung zu Verträgen, die dem Studierendenparlament vorgelegt werden. Für die Stellungnahme ist eine angemessene Frist einzuräumen. Sondervoten einzelner Mitglieder sind möglich. Die Sondervoten sind dem Studierendenparlament zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschuss tagt in der Regel öffentlich.
15. Der Sitzungsausschuss ist ein ständiger Ausschuss des Studierendenparlaments. Er besteht aus sieben Mitgliedern der Studierendenschaft. Die oder der Vorsitzende des Studierendenparlamentes und die oder der Vorsitzende des AStA gehören dem Ausschuss zusätzlich als beratende Mitglieder an. Der Sitzungsausschuss bespricht nach Zustellung der Einladungen zu den Sitzungen des Studierendenparlamentes die Tagesordnung und beschließt einen Vorschlag zur Reihenfolge ebendieser. Der Sitzungsausschuss bietet des Weiteren die Möglichkeit, im Vorfeld der Sitzungen des Studierendenparlamentes bereits inhaltliche Positionen und Änderungswünsche zu einzelnen Anträgen anzubringen. Außerdem bespricht der Sitzungsausschuss die Sitzungen des Studierendenparlamentes rückwirkend, um die Produktivität des Studierendenparlamentes zu erhöhen und die listenübergreifende Zusammenarbeit zu fördern. Dazu gehört auch das Geben von Feedback an das Präsidium und die Listen zu ihrer Arbeit.

§ 16 Auflösung des Studierendenparlamentes

1. Die oder der Vorsitzende des Studierendenparlamentes muss das Studierendenparlament auflösen, wenn
 - (a) das Studierendenparlament dies mit den Stimmen von zwei Dritteln seiner satzungsgemäßen Mitglieder beschließt;
 - (b) die Zahl der Mitglieder des Studierendenparlamentes weniger als die Hälfte der Zahl zu Beginn der Sitzungsperiode beträgt;
 - (c) in den ersten sieben Vorlesungswochen nach einer Wahl zum Studierendenparlament oder in den ersten vier Vorlesungswochen nach Rücktritt der oder des Vorsitzenden des AStA für die Wahl einer oder eines Vorsitzenden des AStA die erforderliche Mehrheit nicht zustande kommt.
2. Im Falle der Auflösung des Studierendenparlamentes bleibt dieses bis zur Konstituierung eines neuen Studierendenparlamentes handlungsfähig und kann weiterhin tagen sowie Beschlüsse fassen. Dies gilt ebenfalls für die vom Parlament eingerichteten Ausschüsse.

§ 17 Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes

Das Studierendenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung mit den Stimmen der Mehrheit von zwei Dritteln seiner satzungsgemäßen Mitglieder. Sie trifft insbesondere Regelungen über Fristen und Form der Einladung, über die Aufstellung der Tagesordnung, die Aufgaben des Präsidiums, das Verfahren bei Sitzungen, die Beschlussfähigkeit des Studierendenparlamentes und das Protokoll.

III Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)

§ 18 Aufgaben

1. Der AStA vertritt die Studierendenschaft. Er führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments aus und ist ihm dafür rechenschaftspflichtig.
2. Der AStA führt in eigener Verantwortung innerhalb der Richtlinien des Studierendenparlaments die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft.

§ 19 Mitglieder und Angehörige

1. Dem AStA gehören an:
 - (a) die oder der Vorsitzende,
 - (b) die oder der zweite Vorsitzende nach Maßgabe der Geschäftsordnung des AStA,
 - (c) die Finanzreferentin oder der Finanzreferent,
 - (d) bis zu sieben weitere Referentinnen und Referenten nach Maßgabe der Geschäftsordnung des AStA,
 - (e) die Projektleiterinnen und Projektleiter,
 - (f) das Fachpersonal für den Haushalt.
2. Das Studierendenparlament wählt eine bzw. einen der Referentinnen oder Referenten zur bzw. zum stellvertretenden AStA-Vorsitzenden, sofern die Geschäftsordnung des AStA keine zweite Vorsitzende bzw. keinen zweiten Vorsitzenden vorsieht.
3. Angehörige nach Absatz 1 Ziffern 1 bis 4 sind Mitglieder des AStA. Sie müssen voll geschäftsfähig im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sein.
4. Projektleiterinnen und Projektleiter sind Mitgliedern nach Absatz 3 zuzuordnen. Bestellung und Entlassung regelt die Geschäftsordnung des AStA.
5. (weggefallen)
6. Das Nähere zum Fachpersonal für den Haushalt regeln die Finanzordnung und die Geschäftsordnung des AStA.
7. Die Geschäftsordnung des AStA weist einem der Angehörigen nach Absatz 1 Ziffer 1 bis 2, 4 den Geschäftsbereich Soziales zu.

§ 20 Wahl der Mitglieder

1. Zu Beginn seiner Wahlperiode wählt das Studierendenparlament die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des AStA.
2. Auf Vorschlag der oder des neu gewählten Vorsitzenden des AStA beschließt das Studierendenparlament über eventuelle Änderungen der Geschäftsordnung des AStA mit der absoluten Mehrheit der Mitglieder.
3. Sodann wählt das Studierendenparlament einzeln die Referentinnen und Referenten des AStA und zuletzt - sofern vorgesehen - den oder die stellvertretende Vorsitzende.
4. Gewählt ist, wer in geheimer Wahl die absolute Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments auf sich vereinigt.
5. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 21 Amtszeit

1. Die Amtszeit der Mitglieder des AStA beginnt am sechsten Werktag um 12:00 Uhr mittags nach dem Tag des Beginns der Sitzung des Studierendenparlaments, auf der die Wahlen durchgeführt wurden. Die Amtszeit der Projektleiterinnen und Projektleiter beginnt mit der Bestellung.
2. Die Amtszeit der Mitglieder endet
 - (a) mit Amtsbeginn einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers,
 - (b) mit Amtsbeginn der oder des neuen Vorsitzenden,
 - (c) durch Rücktritt,
 - (d) durch Auflösung des Geschäftsbereiches aufgrund einer Änderung der Geschäftsordnung des AStA,
 - (e) durch Exmatrikulation,
 - (f) durch Tod.

Das Studierendenparlament hat die Neuwahl von Mitgliedern des AStA in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen. In den Fällen 2. und 3. sind die Mitglieder des AStA verpflichtet, die Geschäfte bis

zum Beginn der Amtszeit einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers weiter zu führen (kommissarische Amtsführung).

3. Die Amtszeit der Projektleiterinnen und Projektleiter endet

- (a) durch Entlassung,
- (b) durch Rücktritt,
- (c) durch Ende der Amtszeit des Mitglieds des AStA, dem sie bzw. er nach § 19 Absatz 4 zugeordnet ist,
- (d) durch Exmatrikulation,
- (e) durch Tod.

xxIn den Fällen der kommissarischen Amtsführung nach Abs. 2 S. 3 des Mitglieds des AStA, dem die Projektleiterin bzw. der Projektleiter nach § 19 Abs. 4 zugeordnet ist, endet die Amtszeit der Projektleiterinnen und Projektleiter abweichend von Ziffer 3 erst mit dem Ende der kommissarischen Amtsführung des Mitglieds des AStA.

§ 22 Stellung der Mitglieder des AStA

1. Die oder der Vorsitzende vertritt den AStA. Die oder der stellvertretende bzw. zweite Vorsitzende vertritt den oder die Vorsitzende.
2. Innerhalb der Richtlinien der oder des Vorsitzenden führen die Referentinnen und Referenten ihre Geschäfte selbständig und verantwortlich gegenüber dem Studierendenparlament.
3. Der AStA soll öffentlich tagen. Ausnahmen regelt die Geschäftsordnung des AStA. Beschlüsse des AStA sind spätestens am einundzwanzigsten (21.) Tag nach Beschlussfassung auf der Website des AStA zu veröffentlichen.
4. Die Mitglieder des AStA sind zur Anwesenheit bei Sitzungen des Studierendenparlaments verpflichtet.
5. Die Mitglieder des AStA sind verpflichtet, dem Studierendenparlament sowie dessen Mitgliedern, seinen Ausschüssen und deren Mitgliedern auf Verlangen umfassend Auskunft zu geben.
6. Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von mindestens zwei Mitgliedern des AStA, darunter die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende bzw. zweite Vorsitzende, zu unterzeichnen.

§ 23 Geschäftsordnung des AStA

Das Studierendenparlament beschließt die Geschäftsordnung des AStA mit absoluter Mehrheit der Mitglieder auf Vorschlag der bzw. des Vorsitzenden des AStA. Die Geschäftsordnung trifft insbesondere Regelungen über Anzahl, Geschäftsbereiche und Amtsbezeichnungen der Referentinnen und Referenten sowie die Beschlussfassung des AStA. Abweichend von Satz 1 kann auch eine neu gewählte Vorsitzende bzw. ein neu gewählter Vorsitzender des AStA vor Beginn ihrer bzw. seiner Amtszeit Änderungen an der Geschäftsordnung des AStA im Sinne von § 20 Absatz 2 vorschlagen.

IV Urabstimmung und Hochschulvollversammlung

§ 24 Urabstimmung

1. Das Studierendenparlament hat in Angelegenheiten nach § 5 Abs. 2 Ziffern 1 und 2 eine allgemeine, unmittelbare, freie, gleiche und geheime Urabstimmung unter allen Mitgliedern der Studierendenschaft durchzuführen, wenn mindestens fünf Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft diese schriftlich beantragt haben oder dies mit den Stimmen von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments beschlossen wird. In dem Fall, dass eine Urabstimmung mit den Wahlen zum nächsten Studierendenparlament zusammenfallen soll, kann diese mit den Stimmen der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder beschlossen werden.
2. In dem Antrag bzw. Beschluss ist die Fragestellung der Urabstimmung festzulegen. Sie muss aus sich heraus verständlich und mit "ja" oder "nein" zu beantworten sein.
3. Beschlüsse, die auf einer Urabstimmung mit Mehrheit gefasst werden, binden die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft für eine Antwort nach Absatz 2 gestimmt haben.
4. (weggefallen)
5. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 25 Hochschulvollversammlung

1. Das Studierendenparlament kann mit absoluter Mehrheit eine Versammlung aller Mitglieder der Studierendenschaft (Vollversammlung) beschließen.
2. Eine Vollversammlung findet ebenfalls statt, wenn es in schriftlicher Form von fünf Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft oder von mindestens zehn Fachschaften durch das oberste beschlussfassende Organ beantragt wird.
3. In dem Beschluss bzw. Antrag sind die Fragen, die auf der Vollversammlung erörtert werden sollen, sowie das Verfahren möglicher Abstimmungen festzulegen.
4. Die bzw. der Vorsitzende des Studierendenparlaments ist für die Vorbereitung der Vollversammlung zuständig und eröffnet sie. Die Vollversammlung wählt zu Beginn der Sitzung eine Versammlungsleiterin oder einen Versammlungsleiter. Sie oder er verfährt nach der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments, soweit diese anwendbar ist. Absatz 3 bleibt unberührt.
5. Beschlüsse der Vollversammlung sind Empfehlungen an die Organe der Studierendenschaft.

V Die Fachschaften

§ 26 Definition und Aufgaben

1. Die eingeschriebenen Studierenden bestimmter Studiengänge bilden eine Fachschaft.
2. Die Fachschaft vertritt die Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen des § 2.
3. Die Fachschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung und ihrer Ergänzungsordnungen selbständig. Sie gibt sich eine Fachschaftsordnung.
4. Die Fachschaft hat das Recht, mit anderen Fachschaften zusammenzuarbeiten.

§ 27 Gliederung der Studierendenschaft

1. Die Studierendenschaft gliedert sich in folgende Fachschaften:
 - Mathematik, Physik, Informatik (1/1),
 - Chemie (1/2),
 - Biowissenschaften (1/3),
 - Architektur (2),
 - Bauingenieurwesen (3),
 - Maschinenbau (4),
 - Bergbau, Energie und Recycling (5/1),
 - Materialwissenschaft und Werkstofftechnik (5/2),
 - Geowissenschaften und Ressourcenmanagement (5/3),
 - Geographie und Wirtschaftsgeographie (5/4),
 - Elektrotechnik und Informationstechnik (6),
 - Philosophie (7/1),
 - Lehramt (7/2),
 - Kommunikationswissenschaft und Psychologie (7/3),
 - Wirtschaftswissenschaften (8),
 - Medizin (10/1),
 - Zahnmedizin (10/2),
 - Logopädie (10/3).
2. Die Zuordnung der Studierenden zu den Fachschaften ist in der Fachschaftszuordnungsordnung geregelt, die vom Studierendenparlament beschlossen wird.

§ 28 Organe der Fachschaft

1. Als Organe der Fachschaft sind zumindest vorzusehen:
 - (a) der Fachschaftsrat
sowie nach Maßgabe der Fachschaftsordnung als oberstes beschlussfassendes Organ
 - (b) die Fachschaftsvertretung (FSV) oder
 - (c) die Fachschaftsvollversammlung (FSVV).
2. Näheres regelt die Fachschaftsrahmenordnung.

§ 29 Mittelzuweisung

1. Von den im Haushalt für die Fachschaften vorgesehenen Selbstbewirtschaftungsmitteln (Fachschaftsmittel) werden zwei Drittel der Gesamtsumme für die einzelnen Fachschaften nach Höhe der Mitgliederzahl vorgesehen (Pro-Kopf-Betrag). Das verbleibende Drittel wird zu gleichen Teilen (Sockelbetrag) für alle Fachschaften vorgesehen.
2. Die Zuweisung erfolgt zum ersten Tag nach dem Ende der Einschreibefristen für das jeweilige Semester und wird nach In-Kraft-Treten des Haushaltsplanes der Studierendenschaft unmittelbar und nach der Anforderung durch die verantwortliche Person für Finanzen der Fachschaft an diese weitergeleitet, sobald dem AStA die dafür notwendigen Daten seitens der Hochschule zugegangen sind. Sie gelten damit für die Studierendenschaft rechnungsmäßig als abgewickelt.
3. Erfolgt die Anforderung nicht innerhalb eines Jahres nach der Zuweisung, wird der zugewiesene Betrag in der folgenden Periode den gesamten Fachschaftsmitteln wieder zugerechnet und erneut verteilt.

§ 30 Fachschaftsrahmenordnung

Das Studierendenparlament beschließt eine Fachschaftsrahmenordnung. Die Fachschaftsrahmenordnung bestimmt die Grundzüge der Fachschaftsstruktur sowie der Mittelbewirtschaftung durch die Fachschaft.

VI Vertretung der ausländischen und staatenlosen Studierenden

§ 31 Definition

Zur Wahrnehmung der besonderen Belange der ausländischen und staatenlosen Studierenden im Rahmen des § 2 bestehen die Ausländerinnen- und Ausländervertretung und das unabhängige Referat für die ausländischen Studierenden. Die Gesamtverantwortung des AStA für die Interessenvertretung aller Studierenden bleibt hiervon unberührt.

§ 32 Ausländerinnen- und Ausländervertretung

1. Die Ausländerinnen- und Ausländervertretung hat folgende Aufgaben:
 - (a) die ausländischen Studierenden bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten zu unterstützen;
 - (b) die Beziehungen und Kommunikation zwischen den ausländischen und deutschen Studierenden zu pflegen und zu fördern, u.a. durch das Organisieren kultureller Veranstaltungen;
 - (c) alle ausländischen Studierenden bei Bedarf bei Gängen zu öffentlichen Ämtern, Behörden und der Stadt zu unterstützen und ihnen bei aufenthaltsrechtlichen Problemen, Schwierigkeiten mit der Arbeitserlaubnis, Problemen bei der Suche nach einer Wohnung und vergleichbaren Problemen zu helfen;
 - (d) die Angehörigen des Referates für die ausländischen Studierenden zu wählen;
 - (e) Richtlinien für das unabhängige Referat für die ausländischen Studierenden zu beschließen;
 - (f) über die Entlastung des unabhängigen Referats für die ausländischen Studierenden zu entscheiden;
 - (g) den AStA in den betreffenden Belangen zu beraten.Die Aufgaben nach Nr. 1, 2, 3 und 7 können durch das unabhängige Referat für die ausländischen Studierenden wahrgenommen werden.
2. Der Ausländerinnen- und Ausländervertretung gehören elf Mitglieder an. Sie werden von den ausländischen und staatenlosen Studierenden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Wahlordnung der Studierendenschaft gewählt. Die Wahlen werden gemeinsam mit den Wahlen zum Studierendenparlament vom Wahlausschuss des Studierendenparlamentes durchgeführt. Die Wahlprüfung erfolgt durch das Studierendenparlament gemäß § 25 der Wahlordnung der Studierendenschaft.
3. Die Ausländerinnen- und Ausländervertretung gibt sich eine Geschäftsordnung, die zumindest die folgenden Punkte regeln muss:
 - (a) die Ausübung der präsidialen Aufgaben;
 - (b) Fragen der Beschlussfähigkeit;
 - (c) Verfahren von Wahlen und Beschlüssen;
 - (d) die Öffentlichkeit der Sitzung;

- (e) die Stellung und Pflichten des unabhängigen Referats für die ausländischen Studierenden;
- (f) Vorgaben für die Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Hochschule und Vereinen ausländischer Studierender.

Die Geschäftsordnung hat sich dabei an der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments zu orientieren. Sie wird mit den Stimmen der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments beschlossen.

4. Aufgaben des Studierendenparlaments nach § 5 bleiben von den Aufgaben der Ausländerinnen- und Ausländervertretung unberührt. Insbesondere fasst die Ausländerinnen- und Ausländervertretung keine Beschlüsse, die über ihren Aufgabenbereich hinauswirken.
5. Die Mitglieder der Ausländerinnen- und Ausländervertretung sind in der Ausübung ihres Mandats an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie sind verpflichtet, ihre Aufgaben ehrenamtlich nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen. Sie sind insbesondere zur Teilnahme an den Sitzungen der Ausländerinnen- und Ausländervertretung verpflichtet.
6. Die Mitglieder der Ausländerinnen- und Ausländervertretung haben das Recht, die schriftlichen Unterlagen des unabhängigen Referats für die ausländischen Studierenden sowie zu deren Verständnis notwendige Unterlagen des AStA einzusehen. Ebenso haben die Mitglieder der Organe der Studierendenschaft das Recht, die schriftlichen Unterlagen des unabhängigen Referats für die ausländischen Studierenden einzusehen.
7. Ein Mitglied der Ausländerinnen- und Ausländervertretung kann durch ein Mitglied derselben Wahlliste vertreten werden. Die Stellvertretung findet in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl statt. Sie erstreckt sich nur auf die Dauer der Sitzung und erlaubt nicht die Wahrnehmung darüberhinausgehender Rechte.
8. Die Referentin bzw. der Referent und die stellvertretende Referentin bzw. der stellvertretende Referent für die ausländischen Studierenden stehen der Ausländerinnen- und Ausländervertretung vor. Der AStA leistet ihnen bei ihren Amtsgeschäften Hilfe im Rahmen seiner Möglichkeiten. Dies beinhaltet insbesondere die Zurverfügungstellung entsprechender Infrastruktur des AStA.

§ 33 Zusammentritt und Wahlperiode der Ausländerinnen- und Ausländervertretung; Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern

1. Die Wahlperiode der Ausländerinnen- und Ausländervertretung fällt mit der des Studierendenparlaments zusammen. Die Amtszeit der Ausländerinnen- und Ausländervertretung endet mit dem Zusammentritt der neuen Ausländerinnen- und Ausländervertretung.
2. Die Ausländerinnen- und Ausländervertretung tritt spätestens am fünfzehnten Tage nach der Wahl zusammen und konstituiert sich auf diese Weise. Bis zur Wahl einer neuen Referentin bzw. eines neuen Referenten für die ausländischen Studierenden nimmt die bzw. der Vorsitzende des Studierendenparlaments die präsidialen Aufgaben wahr.
3. Die erste Amtshandlung der Ausländerinnen- und Ausländervertretung ist die Wahl der Referentin bzw. des Referenten für die ausländischen Studierenden. Zuvor können keine anderen Wahlen durchgeführt oder Beschlüsse gefasst werden.
4. Ein Mitglied scheidet vor Ende der Amtszeit aus der Ausländerinnen- und Ausländervertretung aus:
 - (a) durch Niederlegung des Mandats,
 - (b) durch Exmatrikulation,
 - (c) durch Tod.
5. Die Wiederbesetzung des freigewordenen Sitzes folgt den Regelungen für das Studierendenparlament.

§ 34 Unabhängiges Referat für die ausländischen Studierenden

1. Dem unabhängigen Referat für die ausländischen Studierenden gehören die Referentin bzw. der Referent für die ausländischen Studierenden, die stellvertretende Referentin bzw. der stellvertretende Referent für die ausländischen Studierenden sowie Projektleiterinnen bzw. Projektleiter an.
2. Das unabhängige Referat für die ausländischen Studierenden führt die Beschlüsse der Ausländerinnen- und Ausländervertretung aus und ist ihr dafür rechenschaftspflichtig. Äußerungen der Referentin oder des Referenten für die ausländischen Studierenden macht sie bzw. er im Namen der Ausländerinnen- und Ausländervertretung. Das unabhängige Referat für die ausländischen Studierenden ist darüber hinaus dem Studierendenparlament rechenschaftspflichtig. Die Referentin bzw. der Referent für die ausländischen Studierenden ist zur Anwesenheit bei Sitzungen der Ausländerinnen- und Ausländervertretung sowie des Studierendenparlaments verpflichtet.
3. Das unabhängige Referat für die ausländischen Studierenden hat insbesondere die Aufgabe, studienbezogene Probleme der ausländischen Studierenden aufzugreifen sowie Beratung hierzu anzubieten.

4. Die Referentin bzw. der Referent für die ausländischen Studierenden hat in allen Fragen, die die speziellen Interessen der ausländischen und staatenlosen Studierenden betreffen, Anhörungsrecht im AStA. Ihre bzw. seine Empfehlungen sind zu berücksichtigen. Die bzw. der AStA-Vorsitzende ist verpflichtet, sie bzw. ihn über Aktivitäten in obengenannten Fragen zu informieren und sie bzw. ihn im Rahmen ihrer bzw. seiner Möglichkeiten zu unterstützen. Die Referentin bzw. der Referent für die ausländischen Studierenden ist verpflichtet, den AStA in allen Dingen, die die gesamte Studierendenschaft betreffen, zu informieren.
5. Die Referentin bzw. der Referent und die stellvertretende Referentin bzw. der stellvertretende Referent für die ausländischen Studierenden sowie Projektleitende im unabhängigen Referat für die ausländischen Studierenden erhalten für die Durchführung ihrer Aufgaben eine Aufwandsentschädigung. Das Nähere regelt die Finanzordnung.
6. Die Angehörigen des Referats für die ausländischen Studierenden sind an Weisungen des Studierendenparlaments gebunden. Bei widersprüchlichen Weisungen von Studierendenparlament und Ausländerinnen- und Ausländervertretung ist Einvernehmen anzustreben. Im Zweifel gelten die Weisungen des Studierendenparlaments.

§ 34a Amtszeit des unabhängigen Referates für die ausländischen Studierenden

1. Die Amtszeit der Referentin bzw. des Referenten und der stellvertretenden Referentin bzw. des stellvertretenden Referenten für die ausländischen Studierenden beginnt mit ihrer Wahl. Die Amtszeit der Projektleiterinnen und Projektleiter des unabhängigen Referates für die ausländischen Studierenden beginnt mit ihrer Bestellung.
2. Die Amtszeit der Referentin bzw. des Referenten und der stellvertretenden Referentin bzw. des stellvertretenden Referenten für die ausländischen Studierenden endet
 - (a) mit der Wahl einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers,
 - (b) durch Rücktritt,
 - (c) durch Exmatrikulation,
 - (d) durch Tod.

Die Ausländerinnen- und Ausländervertretung hat die Neuwahl der Referentin bzw. des Referenten und der stellvertretenden Referentin bzw. des stellvertretenden Referenten für die ausländischen Studierenden in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen. Im Falle des § 34a Abs. 2 Nr. 2 sind die Referentin bzw. der Referent und die stellvertretende Referentin bzw. der stellvertretende Referent für die ausländischen Studierenden verpflichtet, die Geschäfte bis zur Wahl einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers weiter zu führen (kommissarische Amtsführung).

3. Die Amtszeit der Projektleiterinnen und Projektleiter endet
 - (a) durch Entlassung,
 - (b) durch Rücktritt,
 - (c) durch Ende der Amtszeit der Referentin bzw. des Referenten für die ausländischen Studierenden,
 - (d) durch Exmatrikulation,
 - (e) durch Tod.

VII Sportreferat

§ 35 Sportreferat

1. Zur Unterstützung der sportlichen Interessen der Studierenden besteht das Sportreferat.
2. Das Sportreferat ist mit der Wahrnehmung der Interessen der Studierenden in Angelegenheiten des Hochschulsports beauftragt. Es vertritt nicht die Studierendenschaft.

§ 36 Sportausschuss

Für allgemeine Fragen des studentischen Sports und für die Wahl des Sportreferates sowie als Koordinierungsgremium mit den Studierendenschaften anderer Aachener Hochschulen bildet das Studierendenparlament einen Sportausschuss. Soweit durch vertragliche Regelung eine Beteiligung anderer Studierendenschaften im Sportausschuss oder im Sportreferat vorgesehen und damit die Verantwortlichkeit des Studierendenparlaments eingeschränkt wird, bedarf dies der Zustimmung von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments.

§ 37 Ordnung für das Sportreferat

Das Nähere regelt die vom Studierendenparlament zu beschließende Ordnung für das Sportreferat. Sie enthält insbesondere Bestimmungen für die Zusammensetzung und Wahl und die Grundsätze der Haushaltsführung des Sportreferates.

VIII Gleichstellungsprojekt

§ 38 Gleichstellungsprojekt

1. Die Studierendenschaft richtet ein Gleichstellungsprojekt ein.
2. Das Gleichstellungsprojekt besteht aus zwei Gleichstellungsprojektbeauftragten (davon maximal eine sich männlich identifizierende Person) und zwei Antirassismus-Beauftragten.
Die Beauftragten müssen Mitglieder der Studierendenschaft sein. Sie sind die Mitglieder des Gleichstellungsprojektes und somit Angehörige des Gleichstellungsprojektes.
3. Die Beauftragten können weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Unterstützung ihrer Arbeit berufen.
Diese sind Angehörige des Gleichstellungsprojektes.
4. Der AStA stellt dem Gleichstellungsprojekt Mittel für die Durchführung seiner Arbeit zur Verfügung.

§ 39 Aufgaben des Gleichstellungsprojektes

1. Das Gleichstellungsprojekt hat unbeschadet der Aufgaben des gesamten AStA folgende Aufgaben:
 - (a) Beratung von Studierenden, Eigeninitiativen und Organen der Studierendenschaft in Gleichstellungs- und geschlechterspezifischen Fragen
 - (b) Vertretung der spezifischen Belange der Studierenden in Gleichstellungsfragen gegenüber der Hochschule und in diesem Rahmen Förderung der hochschulinternen Auseinandersetzung mit Themen der Gleichstellung.
 - (c) Pflege einer Homepage und hochschulinterne Öffentlichkeitsarbeit
2. Die Mitglieder des Gleichstellungsprojektes sind während ihrer Berichterstattung und Rechenschaftsablegung gegenüber dem Studierendenparlament zur Anwesenheit in den jeweiligen Sitzungen des Studierendenparlamentes verpflichtet.

§ 40 Mitglieder des Gleichstellungsprojekts

1. Das Studierendenparlament bildet in der Regel in der konstituierenden Sitzung, spätestens jedoch drei Monate vor dem Ende der Amtszeit eines Mitglieds des Gleichstellungsprojektes, eine Findungskommission. Aufgabe der Findungskommission ist die Findung von Mitgliedern für das Gleichstellungsprojekt. Dies geschieht durch die Vorauswahl und den abschließenden Vorschlag einer geeigneten Kandidatin bzw. Kandidaten gegenüber dem Studierendenparlament. Die durchgängige Besetzung der Mitglieder des Gleichstellungsprojektes soll gewährleistet werden. Die Findungskommission beginnt ihre Arbeit, entweder sechs Monate vor dem Ende der Amtszeit eines Mitglieds des Gleichstellungsprojektes oder wenn zwei Drittel der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlamentes dies verlangen.
2. Für die Wahl eines neuen Mitglieds des Gleichstellungsprojektes bewirbt die Findungskommission die Ausschreibung hochschulintern. Die Findungskommission trifft anhand der vorgelegten Bewerbungsunterlagen eine Vorauswahl und schlägt dem Studierendenparlament eine aus ihrer Sicht geeignete Kandidatin bzw. Kandidaten vor. Die Vorauswahl findet in den Sitzungen der Findungskommission statt. Mit Ausnahme von Tagungsordnungspunkten, in denen Bewerbungsunterlagen besprochen werden, sind die Sitzungen der Findungskommission öffentlich. Die Findungskommission hat mindestens zwei Kandidaturen für jedes zu ersetzende Mitglied des Gleichstellungsprojektes in Erwägung zu ziehen.
3. (weggefallen)
4. Zum Mitglied des Gleichstellungsprojektes ist gewählt, wer die Stimmen der absoluten Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlamentes auf sich vereint.
5. Die Bestellung weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gleichstellungsprojektes gemäß § 38 Abs. 3 erfolgt einvernehmlich durch die Mitglieder des Gleichstellungsprojektes. Die Bestellung ist zu den Akten zu nehmen.
6. Die Angehörigen des Gleichstellungsprojektes sind von Weisungen des AStA frei.

7. Die Mitglieder des Gleichstellungsprojektes erhalten eine Aufwandsentschädigung. Das Nähere regelt die Finanzordnung. Die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gleichstellungsprojekts gemäß § 38 Abs. 3 können eine Aufwandsentschädigung erhalten. Näheres regelt die Finanzordnung.
8. Der AStA und das Gleichstellungsprojekt sollen ihre gleichstellungsbezogenen Aktivitäten aufeinander abstimmen.
9. Den Mitgliedern des Gleichstellungsprojektes ist es nicht gestattet, während ihrer Amtszeit Mitglied im AStA zu sein.

§ 41 Amtszeit

1. Die Amtszeit der Mitglieder des Gleichstellungsprojektes beginnt mit der Wahl. Die Amtszeit der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gleichstellungsprojekts beginnt mit ihrer Bestellung.
2. Die Amtszeit der Mitglieder des Gleichstellungsprojektes endet
 - (a) mit der Wahl einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers,
 - (b) durch Rücktritt,
 - (c) durch Exmatrikulation,
 - (d) durch Tod,
 - (e) 15 Monate nach der Wahl.
 Der Rücktritt der Mitglieder des Gleichstellungsprojektes wird wirksam mit der schriftlichen Erklärung gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden des Studierendenparlamentes.
3. Die Amtszeit der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gleichstellungsprojekts endet
 - (a) durch die einvernehmliche Entlassung durch die Mitglieder des Gleichstellungsprojektes, diese ist zu den Akten zu nehmen,
 - (b) durch Rücktritt,
 - (c) durch Exmatrikulation,
 - (d) durch Tod,
 - (e) durch das Ende der Amtszeit der Mitglieder des Gleichstellungsprojektes.

§ 41a Geschäftsordnung des Gleichstellungsprojektes

Das Studierendenparlament kann mit absoluter Mehrheit auf Vorschlag eines Mitgliedes des Gleichstellungsprojektes oder in Ausnahmefällen der Gleichstellungskommission eine Geschäftsordnung beschließen. Die Geschäftsordnung trifft insbesondere Regelungen über die Arbeit des Gleichstellungsprojekts und seiner Angehörigen.

IX Beauftragte bzw. Beauftragter für die studentischen Hilfskräfte

§ 41b Beauftragte bzw. Beauftragter für die studentischen Hilfskräfte

1. Die Hochschule bestellt nach Maßgabe ihrer Grundordnung zwei Personen, die als Beauftragte für die studentischen Hilfskräfte deren Belange vertreten.
2. Die Aufgaben und Befugnisse der oder des Beauftragten für die studentischen Hilfskräfte ergeben sich aus § 46a HG.

§ 41c Wahlvorschlag

1. Die Amtszeit der Beauftragten für die Belange der studentischen Hilfskräfte beträgt zwei Jahre. Die Beauftragten können zu unterschiedlichen Zeitpunkten gewählt werden, so dass sich die Amtszeiten überlappen.
2. Das Studierendenparlament schlägt dem Senat der Hochschule zwei Personen aus der Gruppe der Studierenden für die Wahl als Beauftragte für die studentischen Hilfskräfte vor.
3. Das Studierendenparlament bildet spätestens sechs Monate vor dem Ende der Amtszeit der bzw. des Beauftragten für die studentischen Hilfskräfte, oder bei vorzeitigem Ende der Amtszeit zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Findungskommission als Ausschuss mit fünf Mitgliedern gemäß § 15 der Satzung sowie zwei durch die studentischen Senatsmitglieder entsandten Personen. Die Mitglieder der Findungskommission sollen Erfahrungen im Themenfeld „Studentische Hilfskräfte“ an der RWTH gesammelt haben.

4. Aufgabe der Findungskommission ist es, dem Studierendenparlament bis spätestens drei Monate vor dem Ende der regulären Amtszeit der oder des Beauftragten für studentische Hilfskräfte oder bei einem vorzeitigen Ende der Amtszeit zum nächstmöglichen Zeitpunkt geeignete Kandidatinnen oder Kandidaten für die Ämter der oder des Beauftragten für studentische Hilfskräfte als Wahlvorschlag für den Senat der Hochschule vorzuschlagen.
5. Die Findungskommission kann vorzeitig einberufen werden, wenn zwei Drittel der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments dies verlangen.
6. Für den Beschluss des Wahlvorschlages im Studierendenparlament ist eine einfache Mehrheit erforderlich.

§ 41d Rechenschaftspflichten, Arbeitsort und Aufwandsentschädigungen der Beauftragten für studentische Hilfskräfte

1. Die Beauftragten für die studentischen Hilfskräfte sind dem Studierendenparlament zur Rechenschaft verpflichtet.
2. Der AStA stellt den Beauftragten für die studentischen Hilfskräfte für die Ausübung ihrer Aufgaben geeignete Arbeitsplätze unentgeltlich zur Verfügung und stellt sicher, dass die Beauftragten für die studentischen Hilfskräfte jederzeit Zugang zu ihren Arbeitsplätzen haben.
3. Die Beauftragten für die studentischen Hilfskräfte erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Das Nähere regelt die Finanzordnung.

X Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

§ 41e Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung (BIS)

1. Die Hochschule bestellt nach Maßgabe ihrer Grundordnung eine Person, die als Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung deren Belange vertritt sowie eine weitere Person als Stellvertreterin oder Stellvertreter der oder des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung.
2. Die Aufgaben und Befugnisse der oder des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ergeben sich aus § 62b HG.

§ 41f Wahlvorschlag

1. Der Senat der Hochschule wählt aus dem Kreis der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Beschäftigten in Technik und Verwaltung oder der Studierenden eine Person zur bzw. zum Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sowie eine Person aus der Gruppe der Studierenden zur bzw. zum stellvertretenden Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung.
2. Die Wahl der bzw. des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung erfolgt auf einvernehmlichen Vorschlag des Rektorats und des Studierendenparlaments. Sowohl das Rektorat als auch das Studierendenparlament können Vorschläge einbringen.
3. Die Wahl der bzw. des stellvertretenden Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung erfolgt auf Vorschlag des Studierendenparlaments. Das Studierendenparlament bildet hierfür spätestens sechs Monate vor dem Ende der regulären Amtszeit der bzw. des stellvertretenden Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung oder bei vorzeitigem Ende der Amtszeit zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Findungskommission als Ausschuss mit fünf Mitgliedern gemäß § 15 der Satzung sowie zwei durch die studentischen Senatsmitglieder entsandten Personen mit jeweils einer Person als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. Die weiteren Statusgruppen des Senats sowie bei Bedarf das Dezernat 1 der Hochschule können jeweils eine Person als beratendes Mitglied sowie eine Person als Stellvertreterin oder Stellvertreter dieser Person in die Findungskommission entsenden.
4. Aufgabe der Findungskommission ist es, dem Studierendenparlament bis spätestens drei Monate vor dem Ende der regulären Amtszeit der oder des stellvertretenden Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung oder bei vorzeitigem Ende der Amtszeit zum nächstmöglichen

Zeitpunkt geeignete Kandidatinnen oder Kandidaten für das Amt der oder des stellvertretenden Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung als Wahlvorschlag für den Senat der Hochschule vorzuschlagen.

5. Die Findungskommission für die stellvertretende Beauftragte bzw. den stellvertretenden Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann vorzeitig einberufen werden, wenn zwei Drittel der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments dies verlangen.
6. Für den Beschluss der Wahlvorschläge nach Abs. 2 und 3 im Studierendenparlament ist eine einfache Mehrheit erforderlich.

§ 41g Berichtspflichten und Aufwandsentschädigungen der oder des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

1. Die Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sollen dem Studierendenparlament regelmäßig (mindestens einmal im Semester) über ihre Arbeit berichten.
2. Kommt die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung aus der Gruppe der Studierenden, erhält sie oder er für ihre bzw. seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Das Nähere regelt die Finanzordnung.
3. Die oder der stellvertretende Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung erhält für ihre bzw. seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Das Nähere regelt die Finanzordnung.

XI Finanzen

§ 42 Vermögen

Die Studierendenschaft hat ein eigenes Vermögen.

§ 43 Semesterbeiträge

1. Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft von ihren Mitgliedern Beiträge.
2. Die vom Studierendenparlament zu beschließende Beitragsordnung muss insbesondere Bestimmungen über die Beitragspflicht und die Höhe des Beitrages enthalten.

§ 44 Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr der Studierendenschaft beginnt am 1. Mai jeden Jahres.

§ 45 (weggefallen)

§ 46 (weggefallen)

§ 47 (weggefallen)

§ 48 Haftung, Entlastung

1. Verletzt jemand als Mitglied eines Organs der Studierendenschaft oder einer Fachschaft vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihr bzw. ihm obliegenden Pflichten, so hat sie oder er der Studierendenschaft bzw. der Fachschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
2. Forderungen der Studierendenschaft sind unter Ausschöpfung aller angemessenen rechtlichen Möglichkeiten beizutreiben.
3. Mit dem Beschluss über die Entlastung eines Mitgliedes des AStA stellt das Studierendenparlament die ordnungsgemäße Vollziehung des Haushaltes im Rahmen des jeweiligen Geschäftsbereichs fest. Der

Beschlussfassung geht eine sorgfältige Kassenprüfung voraus. Die Entlastung stellt in der Regel eine Haftungsfreistellung dar; dies gilt nicht bei strafbaren Handlungen.

§ 49 Finanzordnung

Das Studierendenparlament beschließt eine Finanzordnung, die die Einzelheiten der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie der Nachprüfung durch das Studierendenparlament regelt.

XII Schlussbestimmungen

§ 50 Ergänzungsordnungen

1. Zur Ergänzung dieser Satzung beschließt das Studierendenparlament mit den Stimmen von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder folgende Ergänzungsordnungen:
 - (a) Wahlordnung,
 - (b) Finanzordnung,
 - (c) Beitragsordnung,
 - (d) Fachschaftsrahmenordnung,
 - (e) Ordnung für das Sportreferat,
 - (f) Sozialordnung,
 - (g) Fachschaftszuordnungsordnung.Die Änderung der Ergänzungsordnungen ist mit der gleichen Mehrheit durchzuführen.
2. Sofern einzelne Passagen weiterer Ordnungen der Studierendenschaft dieser Satzung in Fragen der Kassenführung, der Haushaltsplanung oder weiteren in der Finanzordnung getroffenen Regelungen widersprechen, so sind die Bestimmungen der Finanzordnung anzuwenden. Dies betrifft insbesondere die Fachschaftsrahmenordnung, die Sportordnung, die Sozialordnung und die Beitragsordnung.

§ 51 Satzungsänderung

1. Als eine Satzungsänderung ist sowohl die Änderung des Wortlautes dieser als auch die Ergänzung oder Aufhebung von Bestimmungen anzusehen.
2. Satzungsänderungen können nur mittels Beschluss des Studierendenparlaments vorgenommen werden.
3. Satzungsänderungen müssen auf zwei verschiedenen Sitzungen des Studierendenparlaments behandelt werden. Sie müssen mit den Stimmen von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments beschlossen werden.

§ 52 Genehmigung und Veröffentlichung

1. Die Satzung der Studierendenschaft und ihre Ergänzungsordnungen sowie Satzungsänderungen sind nach ihrer Verabschiedung dem Rektorat der RWTH zur Genehmigung vorzulegen und anschließend in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH und öffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekannt zu geben.
2. Jedem Mitglied der Studierendenschaft ist auf Verlangen eine Ausfertigung der Satzung und ihrer Ergänzungsordnungen sowie der Geschäftsordnungen auszuhändigen.

§ 53 Übergangsbestimmungen

1. Bestehende Ergänzungsordnungen gelten weiter mit Ausnahme der Bestimmungen, die dieser Satzung widersprechen.
2. Der Wechsel des Haushaltsjahres wird zum 1. Mai 2022 gültig. Somit ist der Zeitraum von 1. November 2021 bis zum 30. April 2022 ein eigenes Haushaltsjahr.

§ 54 Inkrafttreten

Die Satzung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Studierendenparlaments vom 19.06.2020, 24.07.2020, 13.05.2020, 21.10.2020, 12.11.2020, 16.06.2021, 09.11.2021, 17.11.2021, 19.01.2022, 06.04.2022, 13.07.2022, 19.04.2023, 13.07.2023, 18.10.2023, 15.11.2023, 13.12.2023, 15.05.2024, 10.07.2024, 07.08.2024, 13.11.2024, 04.12.2024, 15.01.2025, 14.05.2025, 18.06.2025, 27.08.2025 und 19.11.2025 sowie der Genehmigung des Rektorats vom 23.01.2024, 31.01.2025, 07.10.2025 und 03.02.2026.